

Inaugenscheinnahme als gesetzlich bestimmter Mindeststandard

Risikoeinschätzung nur mit “Eindruck vom Kind”

Mit der Konkretisierung des § 8a SGB VIII im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes präzisiert. Unabhängig von der Tatsache, dass die fachlichen Verfahrens- und Qualitätsstandards der Gefährdungseinschätzung bereits vor 2012 in der Praxis der Jugendämter etabliert waren, taucht eine Frage jetzt wiederholt auf: Ist die Inaugenscheinnahme eines Kindes struktureller Bestandteil der Risikoeinschätzung, und ist sie in diesem Sinne ein gesetzlich bestimmter Verfahrensstandard?

Gemäß Absatz 1 ist das Jugendamt verpflichtet, das Ge-

fährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

Je jünger das Kind ...

Und weiter ist in dem Absatz bestimmt, dass das Jugendamt sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind¹ und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen hat, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Diese gesetzlich bestimmte Handlungsnorm im Verfahren der Risikoabschätzung folgt dem Grundsatz: Je jünger das Kind, desto höher das Risiko bleibender Schäden bis hin zu lebensbedrohlichen und tödlichen Folgen. Besonders Säuglinge und Kleinkinder sind auf das Wahrnehmen und auf die Mithilfe ihrer Umwelt angewiesen. Die persönliche Inaugenscheinnahme beinhaltet dabei im Wesentlichen die Einschät-

zung der Unversehrtheit, der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, des gesundheitlichen und Pflegezustandes, des Verhaltens in der vertrauten Umgebung sowie der Wohnverhältnisse und der Bereitschaft bzw. der Fähigkeit der Eltern, sich mit kindeswohlgefährdenden Lebensumständen auseinanderzusetzen.²

Voraussetzungen der Inaugenscheinnahme

Für das Betreten der Wohnung im Sinne einer Inaugenscheinnahme gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ohne „Durchsuchungsvorhaben“ ist ein Durchsuchungsbefehl im Sinne der polizeiliche Vollmacht grundsätzlich nicht erforderlich.³ Die gesetzliche Norm der Inaugenscheinnahme berechtigt die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes jedoch nicht zum Betreten der Wohnung gegen den Willen der Eltern.

Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Überprüfung (vermuteter) gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (z. B. durch Verweigerung einer unmittelbaren Inaugenscheinnahme des Kindes oder der persönlichen Umgebung/Wohnung), ist unbe-

schadet sonstiger Erwägungen in der Regel gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Bei einer (vermuteten) akuten Gefährdung ist der unmittelbar erforderliche Schutz des Kindes oder die zwingende Aufklärung einer Gefährdungsmeldung über ein entsprechendes Amtshilfeersuchen bei der Polizei möglich zu machen. Dabei entscheidet jedoch die Polizei eigenverantwortlich über die Gefahrenlage und über notwendige und geeignete Maßnahme zur deren Abwendung. Die Polizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet, Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen unmittelbar drohen oder auch von ihnen ausgehen. Dabei wird zunächst immer von Seiten der Polizei auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden – in diesem Fall des Jugendamtes – hingewirkt werden (Polizeidienstvorschrift/PDV 382).

Hausbesuch und andere Formen
Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Hausbesuch, der in der Regel durchgeführt wird, eine spezielle Form der Inaugenscheinnahme darstellt. Aber auch andere Formen der Inaugenscheinnahme eines Minderjährigen sind vorstellbar, wenn eine Inaugenscheinnahme im häuslichen Umfeld zunächst nicht realisierbar ist, weil die Eltern nicht erreichbar sind oder diese einen kurzfristig notwendigen Hausbesuch nicht zulassen. Hier räumt der Gesetzgeber über die Formulierung „einen unmittelbaren

Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung“ – in Abwägung der gebotenen Dringlichkeit des Einzelfalls – die Möglichkeit eines Besuches z. B. in der Kindertageseinrichtung, bei der Tagesmutter, im Sportverein, in der Schule oder in einer Freizeiteinrichtung ein.

Besser im Team

Auslöser einer Inaugenscheinnahme ist in der Regel eine (vermutete) Risikosituation, daher sollte eine Inaugenscheinnahme grundsätzlich zu zweit erfolgen. Im Team lässt sich angemessener auf Anforderungen reagieren, die zum Teil nicht vorhersehbar sind. Solche Anforderungen können u. a. begründet werden mit:

- dem Vier-Augen-Prinzip im Sinne einer fachlich und sachlich zu begründenden Risikobewertung,
- sich aus der Inaugenscheinnahme ergebenden unaufschiebbaren Handlungsnotwendigkeiten, z. B. einer Inobhutnahme oder der Veranlassung einer ärztlichen Maßnahme und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Begleitung des Kindes einerseits und der unmittelbaren Weiterführung des Gespräches mit den bzw. der Betreuung der Eltern andererseits,
- der Möglichkeit eines unmittelbaren und teils nicht vorhersehbaren Risikos, welches sich gegen die Unversehrtheit der Mitarbeiter/innen richtet und dem im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten vorsorglich zu be-

gegenen ist.

Primat der fachlichen Einschätzung

Die Jugendämter sind im Einzelfall, in dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, verpflichtet, dieses Risiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen und durch die fallzuständige Fachkraft zu entscheiden, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder ob davon begründet abgesehen werden kann. Im letzteren Fall ist die Entscheidung in entsprechender Weise begründet aktenkundig zu dokumentieren.

So bleibt die Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft über eine Inaugenscheinnahme der fachlichen Beurteilung im Einzelfall und im Ergebnis einer kollegialen Beratung vorbehalten. Durch einen solch begründeten Verfahrensablauf wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einem grundsätzlichen Verfahrensstandard geben.

Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage lautet: Mit der Änderung des § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber die Inaugenscheinnahme eines Kindes als gesetzlich bestimmten „Mindeststandard“ für den Prozess der Risikoabschätzung eingeführt. Mit dem Primat der fachlichen Einschätzung ist eine besondere Verantwortung verbunden; es

unterstreicht die Notwendigkeit, fallverantwortliche Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII (Mitarbeiter, Fortbildung) kontinuierlich fortzubilden.

Quellen

1 Der Gesetzestext bezieht sich hier namentlich nicht auf Jugendliche, sondern explizit auf Kinder. Beachte dazu § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII: Im Sinne dieses Buches ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

2 Konkrete Standards zum Hausbesuch/zur Inaugenscheinnahme wurden bereits in den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der AGJ und des DV (2009) formuliert.

3 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) § 23 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen. Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn ... 4. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person ... erforderlich ist. Dies i. V. m. dem entsprechenden Verfahren gemäß § 24 BbgPolG

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start ggmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de